

78  
Ihr Bürgermeister und  
Rathmanne der Stadt Görlitz,

fügen allen und jeden Bürgern und  
Zunntwohnern bey hiesiger Stadt, auch sonst jedermännig-  
lich hierdurch zu wissen: Was Gestalt bey Einführung  
eines bey dem Verkauf des Fleisches durchgängig gleichen Ge-  
wichts und der hierbey zu bestimmenden Fleisch-Taxe, nach-  
stehende Einrichtungen vorläufig getroffen worden, daß

1.) Vom 9<sup>ten</sup> May a. c. bey dem Verkauf des Fleisches, fer-  
nerhin kein anderes, als das mit dem hiesigen Stadt-Wap-  
pen bezeichnete Leipziger Fleischer-Gewichte gebraucht, und  
hierbey Jedermann frey gelassen werden soll, nach Befin-  
den, sich von dessen Richtigkeit durch Nachwiegung auf E.  
C. Rath's Waage zu versichern. Und ob zwar

2.) Der bisherige Kauff nach der Hand noch fernerhin nach-  
gelassen bleibet; So werden sich jedoch auch die Käufer  
und Verkäufer hierbey, ohne Absicht des Gewichts, eines  
Preißes, so gut sie können, mit einander zu vereinigen su-  
chen. Gleichwie nun

3.) Die Fleisch-Taxe künftighin nach Beschaffenheit des Flei-  
sches, von denen hierzu gesetzten Schätzherrn jederzeit einge-  
richtet werden wird: So ist bey dem Verkauf des Fleisches selbst

4.) In Ansehung der Zulage geordnet worden, daß

a.) Zu dem mittlern Kind-Fleisch, welches aus dem so-  
nannten dicken Kamme und denen vier Rippen beste-  
het, gar keine Zulage gegeben, diese aber

b.) Bey dem übrigen Kind- und Schweine-Fleisch, vom  
Kopf, Hals, Stich, Schenckeln und Schwein-Füssen,  
nur in nachstehender Verhältniß:

Als bey 2 bis 3 Pfund Fleisch, an  $\frac{1}{4}$  Pfund.

" " 4 bis 5 " " " an  $\frac{1}{2}$  Pfund.

" " 6 " " " an  $\frac{3}{4}$  Pfund.

" " 7 bis 8 " " " an 1 Pfund.

" " 10 und mehrern. nach einer billigen Proportion

eingetheilet.

Hinge-